



Wohlverhaltensregeln der MAINFIRST AFFILIATED FUND MANAGERS S.A.

Stand August 2018 vers. 4.0

Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter* und Organe der Verwaltungsgesellschaft in allen geschäftlichen Bereichen stets und uneingeschränkt an die gesetzlichen-, aufsichtsrechtlichen-, beruflichen- sowie ethischen Regelungen halten.

Aktivitäten, die dazu führen könnten, Zweifel an der Integrität und Glaubwürdigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter aufkommen zu lassen, sind zu unterlassen.

Die Wohlverhaltensregeln der Verwaltungsgesellschaft können wie folgt zusammengefasst werden:

1.) Einhaltung anwendbarer Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften

Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist es, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften stets und uneingeschränkt im Interesse des Kundenschutzes, der Reputation der Verwaltungsgesellschaft und zur Sicherung eines funktionsfähigen Finanz- und Kapitalmarktes zu befolgen. Verletzungen von Gesetzen, Bestimmungen oder Vorschriften müssen gemeldet werden. Geeignete und angemessene Maßnahmen werden die Verletzung beheben und sicherstellen, dass zukünftige Verletzungen vermieden werden. Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft werden kontinuierlich über die Wohlverhaltensregeln der Verwaltungsgesellschaft aufgeklärt und belehrt.

2.) Unterlassen jedweder illegaler oder unehrenhafter Geschäftspraktiken

Die Mitarbeiter und Organe der Verwaltungsgesellschaft unterlassen jedwede illegale oder unehrenhafte Geschäftspraktiken sowie persönliche Absichten zur Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung. Von den Mitarbeitern und Organen der Verwaltungsgesellschaft wird erwartet, dass sie die in der Verwaltungsgesellschaft bestehende Wertschätzung der Integrität der Verwaltungsgesellschaft akzeptieren und in ihrer Tätigkeit stets zum Ausdruck bringen. Bei der Ausübung der Verantwortlichkeiten für die Verwaltungsgesellschaft soll der Mitarbeiter stets loyal mit den Kunden, Dienstleistern, Lieferanten, Mitbewerbern und anderen Mitarbeitern umgehen und von keinem ungerechtfertigte Vorteile ziehen oder annehmen.

3.) Unterlassen jedweder persönlicher Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung

Es ist ungesetzlich und verstößt gegen die Wohlverhaltensregeln der Verwaltungsgesellschaft, wenn Mitarbeiter und Organe Vorteile nehmen aus einer nicht-öffentlichen Information über die Verwaltungsgesellschaft, die mit ihr verbundenen Unternehmen, ihre Kunden oder andere Gesellschaften, die Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft tätigen oder wenn Mitarbeiter und Organe der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen direkt oder indirekt an Dritte weitergeben zum Zwecke der Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung.

4.) Vermeidung jedweder Interessenkonflikte

Mitarbeiter und Organe der Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Art von Interessenkonflikt zu vermeiden. Die Verwaltungsgesellschaft hat mögliche Interessenkonflikte ermittelt und in einem Register aufgeführt. Der Umgang mit ihnen ist in einer Richtlinie festgelegt. Alle Mitarbeiter und Organe müssen bestehende oder drohende Interessenkonflikte der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich melden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren definiert, die der Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten sachdienlich sind.

5.) Datenschutz

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb der Verwaltungsgesellschaft erfahren Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft oft vertrauliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die mit ihr verbundenen Unternehmen, Kunden, Lieferanten oder andere Geschäftspartner. Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft müssen die Vertraulichkeit der Information wahren, es sei denn die Offenlegung ist unter Beachtung datenschutzrelevanter oder vertraglicher Regelungen vorab genehmigt oder aufsichtsrechtlich oder regulatorisch erforderlich. Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft unterliegen der fortwährenden Verpflichtung, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbetrieb der Verwaltungsgesellschaft vertraulich zu behandeln.



6.) Verantwortung und Sorgfalt im Interesse des Vermögensschutzes

Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind dazu verpflichtet, das Vermögen der Kunden und der Verwaltungsgesellschaft kontinuierlich zu schützen. Mitarbeiter und Organe sollen bei Ausübung Ihrer Tätigkeiten und Wahrnehmung Ihrer Verantwortlichkeiten mit hohem Sorgfaltsmaßstab und Gewissenhaftigkeit, den Kundenschutz als auch den Schutz der Verwaltungsgesellschaft vor jedweden Schäden beachten und verfolgen.

*(*Mitarbeiter erfassen sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)*

Dokumentenhistorie

Dokumentnummer	Datum Inkrafttreten	Änderungsgrund/ Notizen
1.0	05/2015	Inkrafttreten
2.0	08/2016	Jährlicher review und update
3.0	08/2017	Jährlicher review und update
4.0	08/2018	Jährlicher review und update

Munsbach, am 01. August 2018

Anja Richter
Geschäftsleitung

Thomas Merx
Geschäftsleitung